

Gegenüberstellung

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Gehölzschutzsatzung , rechtswirksam seit 14.07.2007 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2007 v. 13.07.2007)	Gehölzschutzsatzung , Stand 17.04.2024
Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, S. 74,86) und der §§ 24 Abs. 3; §§ 73 und 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 26.05.2004 (GVBl. I, S. 350) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung am 27. Juni 2007 folgende Neufassung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Kleinmachnow beschlossen:	Aufgrund des <u>§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6)</u> in Verbindung mit <u>§ 22 Absätze 1 und 2, §§ 29 und 39 Absatz 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) und § 8 Absatz 2, §§ 39 und 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])</u> hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung am <u>16. Mai 2024</u> folgende Neufassung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Kleinmachnow beschlossen:
§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Satzung (1) Diese Satzung dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, der Erhaltung der Lebensgrundlagen wild lebender Vögel und Kleintiere, der Verbesserung des Ortsklimas und der Umweltbedingungen für die Kleinmachnower Bevölkerung sowie der Abwehr schädlicher Einwirkungen und stellt den Baumbestand in Kleinmachnow als geschützten Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Satzung unter besonderen Schutz.	(1) Diese Satzung dient der Sicherstellung der Leistungs- <u>und Funktions</u>fähigkeit des Naturhaushaltes, der Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, der Erhaltung der Lebens<u>stätten</u> wild lebender Vögel und Kleintiere sowie der Abwehr schädlicher Einwirkungen und stellt Teile des <u>Gehölz</u>bestandes in Kleinmachnow als geschützten Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Satzung unter besonderen Schutz. <u>Sie soll auch zu einer Verbesserung des Ortsklimas und der Umweltbedingungen für die Kleinmachnower Bevölkerung beitragen.</u>

Gegenüberstellung

(Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

Gehölzschuttsatzung , rechtswirksam seit 14.07.2007 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2007 v. 13.07.2007)	Gehölzschuttsatzung , Stand 17.04.2024
(2) Der Schutzbereich der Satzung erstreckt sich auf öffentliche und private Flächen innerhalb der bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde Kleinmachnow.	(2) Der Schutzbereich der Satzung erstreckt sich auf öffentliche und private Flächen innerhalb der bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde Kleinmachnow.
§ 2 Schutzgegenstand	
(1) Geschützt sind: 1. alle Laub- und Nadelbäume, Walnussbäume , Esskastanien mit jeweils einem Stammumfang ab 40 cm, 2. Eibe, Rotdorn, Stechpalme und Edeleberesche mit einem Stammumfang ab 20 cm, 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens einer der Stämme 40 cm Mindestumfang aufweist. 4. Eiben-, Hainbuchen-, Rotbuchen-, Weißdorn- und Ligusterhecken von über 150 cm Höhe und einer Länge ab 5 m, sowie Haselnuss-, Eiben-, Kornelkirschen- und Fliegergroßsträucher von mehr als 2 m Höhe, und zwar auch dann, wenn diese Gehölze von zuvor über 1,5 m bzw. 2 m auf unter 1,5 m bzw. 2 m Höhe gekürzt wurden. (2) Maßgeblich für die Ermittlung des Stammumfanges ist jeweils das Maß in einer Höhe von 1 m über dem flachen Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unterhalb dieser Höhe, so ist der Stammumfang gemessen unmittelbar an den Kronenansatz maßgebend. (3) Geschützt sind auch Gehölze, die das Maß des Absatzes 1 noch nicht erreicht haben, wenn sie Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 sind oder auf Grund eines Bebauungsplanes oder der Darstellung eines Landschaftsplanes oder einer Baugenehmigung zu erhalten sind. (4) Nicht geschützt sind: 1. Obstbäume, außer Walnuss , Esskastanie und Edeleberesche, 2. Bäume in Pflanzcontainern,	(1) Geschützt sind: 2. alle Laub- und Nadelbäume, <u>Walnuss</u> , Esskastanien mit jeweils einem Stammumfang ab 40 cm, 2. Eibe, Rotdorn, Stechpalme und Edeleberesche mit einem Stammumfang ab 20 cm, 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens einer der Stämme 40 cm Mindestumfang aufweist. 4. Eiben-, Hainbuchen-, Rotbuchen-, Weißdorn- und Ligusterhecken von über 1,5 m Höhe und einer Länge ab 5 m, sowie Haselnuss-, Eiben-, Kornelkirschen- und Fliegergroßsträucher von mehr als 2 m Höhe, und zwar auch dann, wenn diese Gehölze von zuvor über 1,5 m bzw. 2 m auf unter 1,5 m bzw. 2 m Höhe gekürzt wurden. (2) Maßgeblich für die Ermittlung des Stammumfanges ist jeweils das Maß in einer Höhe von 1 m über <u>der natürlichen Geländeoberfläche</u> gemessen. Liegt der Kronenansatz unterhalb dieser Höhe, so ist der Stammumfang gemessen unmittelbar <u>am</u> Kronenansatz maßgebend. (3) Geschützt sind auch Gehölze, die das Maß des Absatzes 1 noch nicht erreicht haben, wenn sie Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 sind oder auf Grund eines Bebauungsplanes oder der Darstellung eines Landschaftsplanes oder einer Baugenehmigung zu erhalten sind. (4) Nicht geschützt sind: 1. Obstbäume, außer <u>Walnuss</u> , Esskastanie und Edeleberesche, 2. Bäume in Pflanzcontainern,

Gegenüberstellung

(Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

Gehölzschuttsatzung , rechtswirksam seit 14.07.2007 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2007 v. 13.07.2007)	Gehölzschuttsatzung , Stand 17.04.2024
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen. (5) Die Satzung findet keine Anwendung auf Bäume, die dem Landeswaldgesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I Seite 137) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.	3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen. (5) Die Satzung findet keine Anwendung auf Bäume, die dem Landeswaldgesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I Seite 137) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.
§ 3 Verbotene Handlungen	
(1) Es ist verboten, die gemäß § 2 geschützten Gehölze oder Teile von ihnen ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen. (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere 1. das Fällen und Roden von Bäumen, Roh sträuchern und Hecken, 2. die Beschädigung des Kronen- und Stammbereiches, wesentliche Veränderungen der Gestalt (Habitus) von Bäumen sowie Beschädigung der Grob- und Starkwurzeln im Kronentraufbereich, 3. den unbefestigten Wurzelbereich im Abstand von 2 m vom Stamm der Bäume durch Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen zu verdichten oder den Boden durch das Waschen von Kraftfahrzeugen bzw. anderen Maschinen mit Öl oder anderen Schadstoffen zu verunreinigen, 4. wachstumsbeeinträchtigende Stoffe und Mineralien unter geschützten Gehölzen zu lagern und auszubringen, 5. die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungen und Versiegelungen im Wurzelbereich, es sei denn, es handelt sich um Bäume im Straßenbereich, für die auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung des Wurzelbereiches getroffen worden ist, 6. das Ausbringen von Herbiziden im Kronentraufbereich.	(1) Es ist verboten, die gemäß § 2 geschützten Gehölze oder Teile von ihnen ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen. (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere 1. das Fällen und Roden von Bäumen, <u>Groß</u> sträuchern und Hecken, 2. die Beschädigung des Kronen- und Stammbereiches, wesentliche Veränderungen der Gestalt (Habitus) von Bäumen sowie Beschädigung der Grob- und Starkwurzeln im Kronentraufbereich, 3. den unbefestigten Wurzelbereich im Abstand von <u>bis zu</u> 2 m vom Stamm der Bäume durch Befahren, <u>Halten</u> oder Parken von Kraftfahrzeugen zu verdichten <u>als auch das Verunreinigen mit Öl oder anderen umweltschädlichen Stoffen bspw. durch das Waschen von Kraftfahrzeugen bzw. anderen Maschinen,</u> 4. wachstumsbeeinträchtigende Stoffe und Mineralien unter geschützten Gehölzen zu lagern und auszubringen, 5. die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungen und Versiegelungen im Wurzelbereich, es sei denn, es handelt sich um Bäume im Straßenbereich, für die auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung des Wurzelbereiches getroffen worden ist, 6. das Ausbringen von Herbiziden im Kronentraufbereich.

Gegenüberstellung

(Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

Gehölzschutzsatzung , rechtswirksam seit 14.07.2007 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2007 v. 13.07.2007)	Gehölzschutzsatzung , Stand 17.04.2024
(3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.	(3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. <u>In diesem Sinne durchgeführte Ganz- oder Teilbeseitigungen geschützter Gehölze sind der Gemeinde Kleinmachnow, Fachdienst Gemeindegrün unverzüglich anzuzeigen. Die durchgeführte Maßnahme ist aussagekräftig im Bild zu dokumentieren und die Gehölze sind mindestens 10 Tage nach Beendigung der Maßnahme zur Kontrolle bereitzuhalten.</u>
§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen	
(1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Gehölze zu erhalten, zu pflegen, vermeidbare schädigende Einwirkungen zu unterlassen und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu ergreifen. Auftretende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. (2) Als Schutz- und Pflegemaßnahmen gelten insbesondere - die Beseitigung abgestorbener und abgebrochener Äste, - die Behandlung von Wunden, - die Beseitigung von Krankheitsherden, - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, - der Rückschnitt zum Zwecke der natürlichen Verjüngung. (3) Jegliche Schnittmaßnahmen an geschützten Gehölzen dürfen nur mit fachgerechter Sorgfalt entsprechend den anerkannten Regeln der Baumpflege durchgeführt werden. (4) Die zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze erforderlichen Maßnahmen können durch das Gemeindeamt Kleinmachnow gegenüber den Grundstückseigentümern und Nutzern angeordnet werden.	(1) <u>Eigentümerinnen und Eigentümer</u> <u>als auch zur Nutzung berechnigte Personen</u> eines Grundstückes <u>sind</u> verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Gehölze zu erhalten, zu pflegen, vermeidbare schädigende Einwirkungen zu unterlassen und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu ergreifen. Auftretende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. (2) Als Schutz- und Pflegemaßnahmen gelten insbesondere - die Beseitigung abgestorbener und abgebrochener Äste, - die Behandlung von Wunden, - die Beseitigung von Krankheitsherden, - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, - der Rückschnitt zum Zwecke der natürlichen Verjüngung. (3) Jegliche Schnittmaßnahmen an geschützten Gehölzen dürfen nur mit fachgerechter Sorgfalt entsprechend den anerkannten Regeln der Baumpflege durchgeführt werden. (4) Die zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze erforderlichen Maßnahmen können durch <u>die Gemeinde</u> Kleinmachnow gegenüber der <u>Eigentümerin, dem Eigentümer</u> <u>oder der zur Nutzung berechtigten Person</u> angeordnet werden.

Gegenüberstellung

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. **unterstrichen**)

Gehölzschutzsatzung , rechtswirksam seit 14.07.2007 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2007 v. 13.07.2007)	Gehölzschutzsatzung , Stand 17.04.2024
§ 5 Ausnahmen, Befreiungen	
(1) Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 3 ist zu erteilen, wenn 1. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, 2. das geschützte Gehölz derart krank ist, dass seine Erhaltung dem Eigentümer auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, 3. die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, 4. auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts geschützte Gehölze entfernt werden müssen. (2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 Befreiungen erteilt werden, wenn – die Durchführung der Satzung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und – überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.	(1) Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 3 ist zu erteilen, wenn 1. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, 2. das geschützte Gehölz derart krank ist, dass seine Erhaltung der Eigentü- merin oder dem Eigentümer auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, 3. die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, 4. auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts geschützte Gehölze entfernt werden müssen. (2) Von den Verboten des § 3 kann unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
§ 6 Verfahren	
(1) Die Beseitigung, wesentliche Veränderung der Gestalt (Habitus) von geschützten Gehölzen sowie Maßnahmen, die zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, bedürfen der Genehmigung durch das Gemeindeamt Kleinmachnow. Dies gilt auch für abgestorbene Gehölze. Zur Durchführung	(1) Die Beseitigung, wesentliche Veränderung der Gestalt (Habitus) von geschützten Gehölzen sowie Maßnahmen, die zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Kleinmachnow. Dies gilt auch für abgestorbene Gehölze. Zur Durchführung der

Gegenüberstellung

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Gehölzschuttsatzung , rechtswirksam seit 14.07.2007 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2007 v. 13.07.2007)	Gehölzschuttsatzung , Stand 17.04.2024
der Maßnahmen in der Hauptvegetationszeit (15.3. – 15.9.) bedarf es einer zusätzlichen Genehmigung. (2) Der Antrag auf Genehmigung der Ausnahme oder der Befreiung von den Verboten des § 3 ist schriftlich beim Gemeindeamt Kleinmachnow zu stellen. Er hat zu enthalten: 1. Begründung zum Antrag 2. Lageplan des Grundstücks und Eintragung aller Gehölze, die entsprechend der Satzung geschützt sind. 3. Vorschlag für Ersatzpflanzungen Es kann die Beibringung eines Baumgutachtens für den beantragten Gehölzbestand durch einen öffentlich bestellten Baumgutachter verlangt werden. Der Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen obliegt dem Antragsteller. (3) Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. (4) Das Gemeindeamt Kleinmachnow ist auch für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die notwendige Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 15.03. bis 15.09. eines jeden Jahres gemäß § 72 Absatz 7 BbgNatSchG in Verbindung mit §§ 34 Ziffer 1 und 54 Absatz 3 zuständig. (5) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kleinmachnow in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	Maßnahmen in der Vegetationszeit <u>(1. März bis 30. September)</u> bedarf es einer zusätzlichen <u>Befreiung</u>. (2) Der Antrag auf Genehmigung der Ausnahme oder der Befreiung von den Verboten des § 3 ist schriftlich <u>bei der Gemeinde</u> Kleinmachnow zu stellen. Er hat zu enthalten: 1. Begründung zum Antrag, 2. Lageplan des Grundstücks und Eintragung aller Gehölze, die entsprechend der Satzung geschützt sind, 3. Vorschlag für Ersatzpflanzungen. Es kann die Beibringung eines Baumgutachtens für den beantragten Gehölzbestand durch einen öffentlich bestellten Baumgutachter verlangt werden. Der Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen obliegt dem Antragsteller. (3) Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. (4) <u>Die Gemeinde</u> Kleinmachnow ist <u>gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) zuständig</u> für die Erteilung einer <u>Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG von den</u> in der Zeit vom <u>1. März bis 30. September geltenden Verboten nach § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG, soweit die dort genannten Gehölze dem Schutz dieser Satzung unterliegen.</u> (5) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kleinmachnow in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
§ 7 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren	
(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein Bauvorhaben geplant, so ist im Lageplan einzutragen:	(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein Bauvorhaben geplant, so ist im Lageplan einzutragen:

Gegenüberstellung

(Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

Gehölzschuttsatzung , rechtswirksam seit 14.07.2007 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2007 v. 13.07.2007)	Gehölzschuttsatzung , Stand 17.04.2024
- die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze, ihre Art, Standort, Stammumfang, Größenangabe zum Kronendurchmesser, - diejenigen geschützten Gehölze auf Nachbargrundstücken und ihre Kronenbereiche, die von den geplanten Bauvorhaben betroffen werden könnten. (2) Gegenüber dem Grundstückseigentümer und dem Bauherren kann angeordnet werden, dass auf seine Kosten bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen getroffen werden. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere - Einzäunung und Bohlenummantelung als Schutz des Stammes von Gehölzen gegen mechanische Einwirkungen, - Abdecken des Wurzelbereiches mit geeignetem Material als Schutz gegen Verfestigung und Beschädigung durch Befahren oder durch Materialablagerungen, - Bewässerung von Bäumen bei und nach notwendigen Schachtarbeiten im Wurzelbereich, - Verwendung geeigneter Materialien bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes, - Anwendung von senkrechtem Baugrubenverbau, - Wurzelbehandlung, - Handschachtung im Wurzelbereich.	1. die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze, ihre Art, Standort, Stammumfang, Größenangabe zum Kronendurchmesser <u>und</u> 2. diejenigen geschützten Gehölze auf Nachbargrundstücken und ihre Kronenbereiche, die von <u>dem</u> geplanten Bauvorhaben betroffen werden könnten. (2) Gegenüber <u>der Eigentümerin oder dem Eigentümer</u> <u>als auch der Bauherrschaft</u> kann angeordnet werden, dass auf <u>ihre</u> Kosten bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen getroffen werden. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere - Einzäunung und Bohlenummantelung als Schutz des Stammes von Gehölzen gegen mechanische Einwirkungen, - Abdecken des Wurzelbereiches mit geeignetem Material als Schutz gegen Verfestigung und Beschädigung durch Befahren oder durch Materialablagerungen, - Bewässerung von Bäumen bei und nach notwendigen Schachtarbeiten im Wurzelbereich, - Verwendung geeigneter Materialien bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes, - Anwendung von senkrechtem Baugrubenverbau, - Wurzelbehandlung, - Handschachtung im Wurzelbereich.
§ 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen	
(1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung geschützter Gehölze auf Grund einer Genehmigung nach § 5 dieser Satzung durchgeführt, hat der Antragsteller eine Ersatzpflanzung auf seine Kosten nach Maßgabe dieser Satzung vorzunehmen.	(1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung geschützter Gehölze auf Grund einer Genehmigung nach § 5 dieser Satzung durchgeführt, hat <u>die den Antrag stellende Person</u> eine Ersatzpflanzung auf <u>ihre</u> Kosten nach Maßgabe dieser Satzung vorzunehmen.

Gegenüberstellung

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. **unterstrichen**)

Gehölzschutzesatzung , rechtswirksam seit 14.07.2007 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2007 v. 13.07.2007)	Gehölzschutzesatzung , Stand 17.04.2024
(2) Für einen gefällten Baum muss pro angefangene 15 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 15 cm der Summe der Stammumfänge jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem flachen Erdboden auf dem Grundstück Ersatz wie folgt gepflanzt werden: - bei Laubbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 12 - 14 cm Stammumfang, - bei Nadelbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 100 cm Höhe, - bei Großsträuchern und Hecken jeweils ein neuer Großstrauch und Hecke derselben Länge, (3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des entfernten Gehölzes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung wie folgt: 1. vitales Gehölz: 0 % 2. bedingt vitales, leicht geschädigtes Gehölz: 25 % 3. deutlich geschädigtes Gehölz: 50 % 4. schwer geschädigtes abgängiges Gehölz: 75 % 5. durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz: 100 % (4) Die Ersatzpflanzung ist durch standortgerechte Gehölze, wie in der Anlage 1 der Satzung aufgeführt, zeitnah auf dem Grundstück vorzunehmen, auf welchem der Verlust der Gehölze eingetreten ist. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung wird im Einzelfall vom Gemeindeamt festgelegt. Die Wünsche des Verpflichteten sind unter Beachtung der vorstehenden Maßgaben zu berücksichtigen. Von der Regelung des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Gehölzschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.	(2) Für einen gefällten Baum muss pro angefangene 15 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 15 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über der natürlichen Geländeoberfläche, auf dem Grundstück Ersatz wie folgt gepflanzt werden: - bei Laubbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 12 - 14 cm Stammumfang, - bei Nadelbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 100 cm Höhe, - bei Großsträuchern und Hecken jeweils ein neuer Großstrauch und Hecke derselben Länge. (3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des entfernten Gehölzes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung wie folgt: 1. vitales Gehölz: 0 % 2. bedingt vitales, leicht geschädigtes Gehölz: 25 % 3. deutlich geschädigtes Gehölz: 50 % 4. schwer geschädigtes abgängiges Gehölz: 75 % 5. durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz: 100 % (4) Die Ersatzpflanzung ist durch standortgerechte Gehölze, wie in der Anlage 1 der Satzung aufgeführt, zeitnah auf dem Grundstück vorzunehmen, auf welchem der Verlust der Gehölze eingetreten ist. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung wird im Einzelfall von der Gemeinde Kleinmachnow festgelegt. Die Wünsche des Verpflichteten sind unter Beachtung der vorstehenden Maßgaben zu berücksichtigen. Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Gehölzschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Gegenüberstellung

(Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

Gehölzschuttsatzung , rechtswirksam seit 14.07.2007 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2007 v. 13.07.2007)	Gehölzschuttsatzung , Stand 17.04.2024
(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 5 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind nachzupflanzen. (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichsabgabe zu leisten. Diese bemisst sich nach dem Wert der beseitigten Gehölze, zuzüglich 40 % dieses Wertes für ersparte Pflanz- und Anwuchspflege für 5 Jahre, zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. (7) Die Ersatzpflanzungen werden nach Abschluss des Bauvorhabens fällig, spätestens jedoch 2 Jahre nach Vornahme der Baumfällung. Die Ausgleichszahlung wird 1 Monat nach Durchführung der Fällungen zur Zahlung fällig. (8) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen sowie für den Grundstückserwerb zur Durchführung von Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet verwendet.	(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 5 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist von <u>der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der zur Nutzung berechtigten Person</u> in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind nachzupflanzen. (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichs<u>zahlung</u> zu leisten. Diese bemisst sich nach dem Wert der beseitigten Gehölze, zuzüglich 40 % dieses Wertes für ersparte Pflanz- und Anwuchspflege für 5 Jahre, zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. (7) Die Ersatzpflanzungen werden nach Abschluss des Bauvorhabens fällig, spätestens jedoch 2 Jahre nach Vornahme der Baumfällung. Die Ausgleichszahlung wird 1 Monat nach Durchführung der Fällungen zur Zahlung fällig. (8) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen sowie für den Grundstückserwerb zur Durchführung von Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet verwendet.
§ 9 Haftung der Rechtsnachfolger	
Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.	Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 haftet auch <u>die Rechtsnachfolge der Eigentümerin</u>, des Eigentümers oder <u>der zur Nutzung berechtigten Person</u>.
§ 10 Folgenbeseitigung	
(1) Wer entgegen § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 geschützte Gehölze entfernt, maßgeblich verändert, beschädigt oder zerstört, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung verpflichtet.	(1) Wer entgegen § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 geschützte Gehölze entfernt, maßgeblich verändert, beschädigt oder zerstört, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung verpflichtet.

Gegenüberstellung

(Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

Gehölzschuttsatzung , rechtswirksam seit 14.07.2007 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2007 v. 13.07.2007)	Gehölzschuttsatzung , Stand 17.04.2024
(2) Hat ein Dritter geschützte Gehölze entfernt, beschädigt oder zerstört, so ist der betreffende Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung gemäß Absatz 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon durch Abtretung seines Ersatzanspruches an die Gemeinde befreien.	(2) Hat <u>eine dritte Person</u> geschützte Gehölze entfernt, beschädigt oder zerstört, so ist <u>die betreffende Eigentümerin</u>, der betreffende <u>Eigentümer</u> oder <u>die betreffende zur Nutzung berechnigte Person</u> zur Folgenbeseitigung gemäß Absatz 1 bis zur Höhe <u>ihres</u> Ersatzanspruches gegenüber <u>der dritten Person</u> verpflichtet. <u>Sie</u> kann sich hiervon durch Abtretung <u>ihres</u> Ersatzanspruches an die Gemeinde befreien.
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt oder diese Maßnahmen durchführen lässt, - entgegen § 3 Absatz 3 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teile von ihnen unterlässt, - nach § 4 Absatz 2, § 7 Absatz 3 angeordnete Maßnahmen nicht durchführt oder durchführen lässt, - Nebenbestimmungen zur Ausnahmegenehmigung und Befreiung nicht nachkommt, - Verpflichtungen zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt, - im Antrag unvollständige oder falsche Angaben über den Bestand geschützter Gehölze macht, - die Anzeige gemäß § 3 Absatz 3 unterlässt, gefällte Gehölze nicht aussagekräftig in Bild dokumentiert und diese Gehölze nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 TEUR geahndet werden.	(1) Ordnungswidrig <u>im Sinne des § 39 Absatz 2 Nr. 2 BbgNatSchAG</u> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt oder diese Maßnahmen durchführen lässt, - entgegen § 3 Absatz 3 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teile von ihnen unterlässt, - nach § 4 Absatz 2, § 7 Absatz 3 angeordnete Maßnahmen nicht durchführt oder durchführen lässt, - Nebenbestimmungen zur Ausnahmegenehmigung und Befreiung nicht nachkommt, - Verpflichtungen zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt, - im Antrag unvollständige oder falsche Angaben über den Bestand geschützter Gehölze macht, - die Anzeige gemäß § 3 Absatz 3 unterlässt, gefällte Gehölze nicht aussagekräftig in Bild dokumentiert und diese Gehölze nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält. (2) <u>Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 BbgNatSchAG</u> mit einer Geldbuße bis zu <u>65.000 (fünfundsechzigtausend) Euro</u> geahndet werden.
§ 12 Inkrafttreten	

Gegenüberstellung

(Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

Gehölzschutzsatzung , rechtswirksam seit 14.07.2007 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2007 v. 13.07.2007)	Gehölzschutzsatzung , Stand 17.04.2024
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Kleinmachnow vom 11. Januar 2001 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Kleinmachnow <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2007 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 08/2007)</u> außer Kraft.